WESTFALEN WESER
KLIMA
SIEGER27

WESTFALEN WESER
KLIMA
SIEGER27
MEGAFON

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am

Förderwettbewerb für Energetische Sanierung und erneuerbare Energien an Vereinsgebäuden Klima.Sieger und Kommunikationswettbewerb Megafon

der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

Der Wettbewerb Klima.Sieger richtet sich an Vereine, die ihre Gebäude und baulichen Anlagen energetisch sanieren möchten. Der Energieverbrauch im Gebäudebereich macht 40 % des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland aus, weshalb hier ein großes Einsparpotential besteht. Mit dem Förderwettbewerb für energetische Sanierung und erneuerbare Energien an Vereinsgebäuden „Klima.Sieger – sparen.sanieren.schützen" möchte die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als kommunales Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie bürgerschaftliches Engagement der vielen Ehrenamtlichen im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz fördern.

Der Kommunikationswettbewerb Megafon richtet sich an die Preisträgervereine der Kategorie A der letzten 3 Klima.Sieger-Wettbewerbe 2024, 2025 und 2026. Der Wettbewerb Megafon honoriert im Zusammenhang mit den umgesetzten Sanierungsmaßnahmen sowie dem Gewinn tatsächlich durchgeführte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich zu den hier aufgeführten Bedingungen möglich.

Mit der Teilnahme an den Wettbewerben erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

1 Anforderungen an das Sanierungsvorhaben und den Teilnehmer

1.1 Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, deren Vereinszwecke künstlerischen, kulturellen, wohltätigen, sportlichen und geselligen Zwecken dienen oder die im Bereich Natur- und Umweltschutz tätig sind. Der Vereinszweck muss im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und darf insofern nicht extremistisch, jugendgefährdend oder sittenwidrig sein. Um weltanschaulich neutral zu bleiben, können Vereine mit politischer und religiöser Ausrichtung nicht berücksichtigt werden.

1.2 Das von der Sanierungsmaßnahme betroffene Vereinsgebäude, Grundstück oder die bauliche Anlage muss

- → sich im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Gruppe befinden. Das Geschäftsgebiet umfasst alle Kommunen, die Mitglied in den Regionalbeiräten von Westfalen Weser sind und somit eine besondere wirtschaftliche Verbundenheit mit dem Unternehmen besteht. Eine Übersicht ist im Internet unter www.westfalenweser.com unter der Rubrik Über uns, Engagement, Klima.Sieger einzusehen.
- → sich im Eigentum des Vereins befinden oder auf Seiten des Vereins muss ein dem Eigentum gleichstehendes langfristiges Recht bzw. langfristig vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht (noch mindestens für die folgenden 5 Jahre ab Ende der Bewerbungsfrist) mit baulicher Unterhaltungspflicht (z. B. aus Pachtverträgen) vorliegen. Wenn der erzielte Nutzen aus dem Preisgeld allein dem Verein und nicht der Kommune zugutekommt, können auch Gebäude, die in kommunalem Eigentum sind und deren Unterhaltungspflicht die Kommune innehält, am Wettbewerb teilnehmen.

1.3 Es werden Vorhaben gefördert,
Kategorie A) bei denen bereits ein konkretes, umsetzungsreifes Sanierungskonzept vorliegt. Dies können Einzelmaßnahmen oder eine energetische Komplettsanierung sein. Die Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung umgesetzt sein. Bei umfangreichen Maßnahmen muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung des Sanierungsvorhabens innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden.

Kategorie B) bei denen im Verein Sanierungsideen vorhanden sind, für die sie eine Energieberatung beauftragen möchten, um ein energetisches Sanierungskonzept zu erstellen. Die Energieberatung soll durch einen Gebäudeenergieberater (HWK) durchgeführt werden. Ein ggf. nach Durchführung der Energieberatung verbleibender Teil des Preisgelds kann für geringinvestive Maßnahmen oder die ersten Maßnahmen aus dem Sanierungskonzept verwendet werden. Auch hier muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden.

Mehrfachbewerbungen eines Vereins für verschiedene Liegenschaften sind möglich. Die Jury ist berechtigt, die Einstufung der Kategorien aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen anzupassen.

1.4 Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind:

- → bis zum Wettbewerbsstart am 1. Oktober 2026 bereits begonnene oder abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen,
- → Vorhaben, für die in aufeinanderfolgenden Jahren mehrere Bewerbungen in Kategorie B eingereicht werden, ohne in der Zwischenzeit eine Energieberatung durchzuführen und ein Sanierungskonzept zu erstellen. Eine erneute Bewerbung in Kategorie B für dasselbe Objekt nach Durchführung einer Energieberatung ist frühestens wieder nach Ablauf von fünf Jahren für eine neue Energieberatung möglich,
- → Vereine, die bereits im Jahr 2024 oder früher Klima.Sieger waren und noch keine Rechnungskopien oder andere Belege eingereicht haben, die die Verwendung des Förderbetrages betreffen.
- → Investitionen in fossile Technik wie z. B. neue oder bestehende Öl- oder Gasheizungen werden im Wettbewerb Klima.Sieger nicht gefördert.
- → Reine Klimafolgenanpassungsmaßnahmen, die keinen nachweisbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

1.5 Erneute Bewerbungen eines Vereins in Kategorie A in verschiedenen Wettbewerbsdurchgängen sind nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Liegenschaften/bauliche Anlagen handelt ODER die Bewerbung andere Bauabschnitte mit Maßnahmen betrifft, die zuvor nicht Bestandteil der Bewerbung waren.

1.6 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist berechtigt, Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. beim Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, ohne vorherige Ankündigung von der Teilnahme auszuschließen. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes können in diesen Fällen auch nachträglich Gewinne aberkannt und zurückgefordert werden.

2 Leistungen der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

2.1 Wettbewerb Klima.Sieger

2.1.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als Vertreterin der Westfalen Weser Energie-Gruppe arbeitet im Rahmen des Wettbewerbs mit der Klimaschutzagentur Weserbergland zusammen. Letztere berät als Servicestelle die Bewerber im Rahmen des Wettbewerbs zu allen Fragen rund um den Wettbewerb, zur Antragstellung sowie zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

2.1.2 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG fördert bis zum 10. Januar 2027 eingereichte Sanierungsvorhaben oder Maßnahmenvorschläge mit einem Höchstbetrag von je bis zu 25.000 Euro. Über die zu prämierenden Sanierungsvorhaben und die monetäre Höhe der einzelnen Förderbeträge entscheidet eine neutrale Jury. Der Förderbetrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer (wenn eine Umsatzsteuerpflicht besteht) und wird einmalig spätestens ein Jahr nach Gewinnzusage, frühestens nach Auftragsvergabe und bei Beginn des Sanierungsvorhabens fällig.

Grundlage für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage der Kostenvoranschläge für die auszuführenden Leistungen. Der Förderbetrag wird in Form einer Gutschrift ausgezahlt. Eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich, der Preisträger hat jedoch nach Ausführung der Sanierung die Kopien über die verausgabten Gelder für Handwerkerleistungen, Material etc. als Nachweis bei der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG einzureichen. Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung sowie Handwerkerleistungen und Materialkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Höhe des Förderbetrages darf nicht wesentlich höher als die entstandenen Kosten sein. Sollte hier ein grobes Missverhältnis vorliegen, jedenfalls jedoch bei mehr als 5 % des Förderbetrages, behält sich die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG eine Rückforderung des Überschussbetrages vor.

Aus der Zahlung des Förderbetrages können sich weitere steuerrechtliche Folgen auf Seite des Preisträgers ergeben, die dieser zu beachten hat.

2.1.3 Die Zahlung des Förderbetrages ist an die Realisierung des eingereichten Sanierungsvorhabens gekoppelt. Ist das geförderte Vorhaben nicht oder in wesentlichen Teilen nicht realisierbar, besteht keine Zahlungsverpflichtung bzw. nur eine entsprechend verringerte Zahlungsverpflichtung. Ist der Förderbetrag bereits ausgezahlt, muss der Differenzbetrag zurückerstattet werden.

2.1.4 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG stellt dem Preisträger für werbliche Zwecke eine Bildmarke des Wettbewerbs sowie eine vorbereitete Pressemitteilung zum Wettbewerb zur Verfügung.

2.1.5 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist bemüht, im Rahmen der PR-Arbeit und der Gesamtkommunikation auf das Engagement des Preisträgers hinzuweisen.

2.2 Kommunikationspreis Megafon

2.2.1 Im Rahmen des Klima.Sieger-Wettbewerbs schreibt Westfalen Weser im Wettbewerbsdurchgang 2026/2027 zum ersten Mal den Klima.Sieger-Kommunikationspreis „Megafon" in Höhe von bis zu 2.000 Euro aus.

2.2.2 Der Kommunikationspreis ist ein Preis für tatsächlich geleistete beispielhafte Aktivitäten zur Kommunikation der Sanierungsmaßnahmen (z. B. Einweihungen, Führungen mit interessierten Gruppen, Presseartikel, Social-Media-Beiträge).

2.2.3 Teilnahmeberechtigt sind die Klima.Sieger-Vereine der Kategorie A der vergangenen drei Wettbewerbe (2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026).

2.2.4 Das Preisgeld wird als Anerkennung für die erbrachten Kommunikationsaktivitäten gewährt. Über die Verwendung entscheidet der Gewinnerverein eigenverantwortlich; ein Verwendungsnachweis ist insofern nicht erforderlich.

2.2.5 Die Bewerbung erfolgt über ein niederschwellig zu beantwortendes Bewerbungsformular und Einreichung entsprechender Belege über die durchgeführten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Fotos von der Einweihung…). Die teilnahmeberechtigten Vereine werden von Westfalen Weser zur Teilnahme eingeladen und erhalten hierfür Zugangsdaten zum Bewerbungsformular des Kommunikationspreises.

2.2.6 Zu jedem erhaltenen Klima.Sieger-Preisgeld in Kategorie A ist nur eine Bewerbung zum Megafon-Preis möglich.

2.2.7 Die Einreichungsfrist läuft zeitgleich mit dem Klima.Sieger-Wettbewerb (Ziffer 4.1, Satz 1).

2.2.8 Die Auswahl des Megafon-Preisträgers wird im März 2027 durch ein Gremium aus Vertretern der Öffentlichkeitsarbeit von Westfalen Weser (Pressestelle, Social-Media-Team, Projektleitung) und einem Vertreter der Servicestelle bei der Klimaschutzagentur Weserbergland vorgenommen. Bewertet werden insbesondere Reichweite, Kreativität, Vielfalt und Öffentlichkeitswirksamkeit der Kommunikationsmaßnahmen sowie die Sichtbarkeit des Engagements von Westfalen Weser und des Klima.Sieger-Wettbewerbs. Das Gremium kann von einer Vergabe des Preises absehen, wenn keine Bewerbung den Anforderungen des Wettbewerbs genügt.

2.2.9 Sämtliche Teilnahmebedingungen (Ziffer 1 – 10) gelten in sinngemäßer Anwendung auch für den Kommunikationspreis „Megafon", soweit nicht abweichende Bedingungen in dieser Ziffer geregelt sind.

3 Leistungen des Preisträgers

3.1 Der Preisträger erklärt sich damit einverstanden, dass die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ihn unter dem Vereinsnamen als Gewinner bekannt gibt. Der Preisträger erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass im Fall des Gewinns in Absprache mit ihm über die Umsetzung des Sanierungsvorhabens berichtet wird und er als Ansprechpartner für mögliche Interviews zur Verfügung steht. Bilder zum Sanierungsvorhaben werden für die Berichterstattung nach Absprache vom Preisträger bereitgestellt. Weiterhin erklärt sich der Preisträger damit einverstanden, dass die Teilnahme an der Preisverleihung, Infoabenden oder Feedback-Treffen in Bild und Video dokumentiert werden kann. Der Preisträger willigt in die Veröffentlichung und werbliche Nutzung der Bildnisse ein. Insbesondere bewilligt er der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht, ihre Bildnisse im Rahmen der Werbung des Veranstalters in sämtlichen Medien unentgeltlich für die Dauer von 2 Jahren zu nutzen. Der Preisträger willigt zudem ein, dass die von ihm angefertigten Bildnisse auch in von den Originalbildnissen abweichender Gestaltung genutzt werden. Abweichende Gestaltungen in diesem Sinne sind z. B. Verfremdungen, Ausschnitte, Foto- und Videomontagen sowie Farbänderungen. Die Einwilligung umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, das Sende-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Recht zur Online-Nutzung, das Recht zum Zugriff und zur Übertragung sowie das Recht zur Archivierung und zur Verarbeitung in Datenbanken. Diese Einwilligungen werden von den Teilnehmern mit Teilnahme an diesem Wettbewerb erteilt.

3.2 Die Westfalen Weser Energie-Gruppe wird in/auf allen Werbemedien mit der Bildmarke zum Wettbewerb genannt, die für das geförderte Sanierungsvorhaben während des Zeitraums i.S.d. Ziffer 3.5 angefertigt werden. Die Bildmarke wird stets in Farbe abgebildet. Alle Werbemedien werden vor Veröffentlichung mit der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG abgestimmt.

3.3 Bei allen Presseaktivitäten, die das geförderte Sanierungsvorhaben betreffen sowie bei allen Pressemitteilungen an die Medien und bei sonstigen Statements wird das Engagement der Westfalen Weser Energie-Gruppe in angemessener Weise dargestellt. Der Preisträger stimmt die eigene PR-Arbeit zum Sanierungsvorhaben mit der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ab.

3.4 Westfalen Weser ist bei der Präsentation des Sanierungsvorhabens im Internet mit der Bildmarke zum Wettbewerb in Farbe abzubilden.

3.5 Die Verpflichtungen des Projektträgers aus Ziffer 3 gelten für die Dauer ab Prämierung des Sanierungsvorhabens bis 1 Jahr nach dessen baulicher Fertigstellung.

4 Zeitraum, Gewinnermittlung und -benachrichtigung

4.1 Die Einreichungsfrist für den Wettbewerb beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 10. Januar 2027 (24 Uhr MEZ). Der Teilnehmer muss einen der für die Kategorien A (Konkrete Energie- und Sanierungsvorhaben) oder Kategorie B (Energie- und Sanierungsideen) auf der Homepage der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bereitgestellten Bewerbungsbogen ausfüllen und vor Fristablauf online einreichen. Eine Teilnahme mit einem Sanierungsvorhaben in beiden Kategorien ist ausgeschlossen.

4.2 Alle Einsendungen werden anhand der Bewertungskriterien und eines festgelegten Punktesystems durch die Klimaschutzagentur Weserbergland ausgewertet und einer unabhängigen Fachjury vorgelegt. Die unabhängige Fachjury legt die Preisträger und die Höhe der Förderbeträge fest.

4.3 Die Gewinner werden innerhalb von zwei Wochen nach der Jurysitzung (voraussichtlich im April 2027) über ihren Gewinn informiert. Die Benachrichtigung der Gewinner erfolgt schriftlich an den im Bewerbungsbogen angegebenen Ansprechpartner.

5 Haftungsausschluss

5.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG haftet für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, wegen denen der Vertragsschluss gerade erfolgt ist und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei vertrauen durfte. Ersatzfähig ist dabei nur der vorhersehbare vertragstypische Schaden. Ein vorhersehbarer vertragstypischer Schaden ist ein solcher, den der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5.2 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG trägt für die Organisation und Durchführung des prämierten Sanierungsvorhabens keine Verantwortung. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung freizustellen, es sei denn, sie beruhten auf vorsätzlichem Handeln der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG.

6 Persönliche Leistungen, Abtretbarkeit

6.1 Der Preisträger ist in Bezug auf die Teilnahme am Wettbewerb zur Leistungsbewirkung gem. Ziffer 3 durch seine Organe, deren Vertreter, Mitglieder und seine Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet. Die völlige oder teilweise Leistungsbewirkung durch andere als die genannten Personen oder durch dritte Erfüllungsgehilfen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zulässig. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Schuldners der Forderung oder des Anspruchs abtretbar.

7 Beendigungsmöglichkeiten und Änderung der Teilnahmebedingungen

7.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, unter der Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Teilnehmer jederzeit aufgrund unvorhergesehener Umstände den Wettbewerb ohne Vorankündigung zu beenden. Dies gilt insbesondere für solche Gründe, die einen planmäßigen Ablauf des Wettbewerbs stören oder verhindern würden. Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird alle Teilnehmer, die einen Wettbewerbsbeitrag eingereicht haben, über den Abbruch des Wettbewerbs informieren.

8 Änderung der Werbung

8.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist berechtigt, ihr Werberecht (siehe Ziffer 3 „Leistungen des Projektträgers“) im Falle einer Rechtsnachfolge oder Namensänderung entsprechend zu ändern bzw. zu übertragen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Der Rechtsweg ist bezüglich der Zuerkennung des Gewinns ausgeschlossen.

9.2 Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen teilweise oder gänzlich unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

WWN 35002 – 16.09.2026

Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
Tegelweg 25 | 33102 Paderborn

www.westfalenweser.com

Genau meine Energie.

WESTFALEN WESER